

römischen Kaiserwahl ins Auge gefaßt worden ist; ¹⁾ sodann wurde Johann Friedrichs Interposition zur Beilegung der zwischen Kurmainz und Kurpfalz obschwebenden Differenzen in Anspruch genommen. Die Hauptsache aber war für Johann Friedrich, französische Subsidien zu gewinnen. Er erörterte demgemäß seiner Schwiegermutter, daß unter den obwaltenden Gegensätzen der europäischen Potenzen Jeder Partei nehmen müsse. Ihn selber nun ziehe eine natürliche Sympathie auf die französische Seite. Es sei daher ebenso sehr Frankreichs eigenes wie sein persönliches Interesse, vermöge französischer Subsidien auch im Frieden ein zu Frankreichs Diensten stehendes Heer in Calenberg zu unterhalten. Diese Eröffnung fand natürlich den Beifall der Princesse Palatine, sie versprach, mit Hülfe des Prinzen von Condé und des Herzogs von Enghien eine den Wünschen ihres Schwiegersohnes entsprechende Resolution des Königs zu erwirken. ²⁾ Es hing also nur vom König selbst ab, Johann Friedrich zu einem Werkzeuge seiner Politik zu machen.

Eben dahin zielten auch die fast gleichzeitigen Bemühungen der beiden Fürstenberge. Hatte Prinz Wilhelm dem Berliner Hofe gegenüber die Maske eines kurfölnischen Unterhändlers aufgesetzt, so ließ er in Hannover durch seinen Bruder Franz, den Bischof von Straßburg, offen erklären, daß Kurföln nur den Namen hergeben solle, hinter dem der König von Frankreich seine Subsidienzahlung verberge. In gleicher Weise möge der Herzog die Reichs- und die Kreisverfassung zum Vorwand nehmen, um im October oder November in Köln oder Hildesheim einen westfälischen oder niedersächsischen Kreistag zu stande zu bringen, der dem Prinzen Wilhelm Gelegenheit gebe, Frankreichs Offerten für ein Aggressivbündniß gegen Holland unter der Hand mitzutheilen; denn der Krieg gegen Holland sei beschlossene Sache zwischen Frankreich und England; durch Brandenburg wolle man sich nicht länger beirren lassen. ³⁾

¹⁾ Beilagen Nr. 9 u. 11. — ²⁾ Ich lege hierbei die Instruktion Johann Friedrichs für Moltke, dat. Hannover, 10. Januar 1671, zu Grunde, vgl. auch Beilagen Nr. 9, 10, 11. — ³⁾ Beilagen Nr. 7 u. 8.